



Reglement des Beratungs- und Gesundheitsdienstes für Kleinwiederkäuer (BGK)

Die männliche Form gilt sinngemäss auch für weibliche Personen.

1. Allgemeines, Zweck und Aufgaben des BGK

- 1.1 Das Reglement und die Technischen Weisungen basieren auf der Verordnung über die Unterstützung des Beratungs- und Gesundheitsdienstes für Kleinwiederkäuer (BGKV) des Bundesrates vom 13. Januar 1999 und den aktuell gültigen Statuten des BGK.
- 1.2 Zweck des BGK: Er fördert das Wohlbefinden und die Gesundheit von Kleinwiederkäuern sowie die Herstellung von einwandfreien Lebensmitteln aus dem Fleisch und der Milch dieser Tiere (BGKV Art. 6).
- 1.3 Der BGK betreibt eine Fachstelle, die den praktizierenden Tierärzten, den landwirtschaftlichen Schulen und Beratungsdiensten sowie den Haltern von Kleinwiederkäuern zur Verfügung steht (BGKV Art. 7.1).

Der BGK hat namentlich folgende Aufgaben:

- Angebot von Gesundheitsprogrammen zur Verhütung und Bekämpfung von Krankheiten
 - Hilfestellung bei der Abklärung von Bestandesproblemen
 - Sammlung von Krankheitsdaten der Kleinwiederkäuer
 - Beratung in allen Fachgebieten der Tiergesundheit, Tierhaltung und Fütterung sowie Förderung der tiergerechten Haltung
- 1.4 Der BGK verpflichtet sich, die Technischen Weisungen der einzelnen Gesundheitsprogramme dem aktuellen Wissensstand anzupassen und bei Bedarf neue Gesundheitsprogramme zu entwickeln.

2. Rechte und Pflichten der Mitglieder

- 2.1 Die BGK-Mitglieder unterstützen die Ziele und Aufgaben des BGK.
- 2.2 Die BGK-Mitglieder haben das Recht, die Dienstleistungen im Rahmen des Grundprogrammes in Anspruch zu nehmen und sich an weiteren freiwilligen Gesundheitsprogrammen zu beteiligen sowie ihr Stimmrecht gemäss Art. 5 der BGK-Statuten auszuüben.
- 2.3 Die BGK-Mitglieder verpflichten sich, bei der Teilnahme an den Gesundheitsprogrammen die in den Technischen Weisungen vorgeschriebenen Massnahmen zu befolgen.

- 2.4 Die BGK-Mitglieder halten die gesetzlichen Bestimmungen zum Tierverkehr ein. Damit das Risiko von Krankheitsübertragungen reduziert wird, ist der Tierverkehr auf das Notwendige zu beschränken. BGK-Mitglieder mit einem vom BGK zugeteilten Betriebsstatus sind verpflichtet, bei jeder Art von Tierkontakten (Tierzukauf, Alpung, Märkte, Ausstellungen usw.) die Vorsichtsmassnahmen gemäss den Technischen Weisungen zu berücksichtigen. Insbesondere dürfen keine im Rahmen eines Gesundheitsprogrammes als krank erkannte Tiere weiterverkauft oder weitergegeben werden.
- 2.5 Die BGK-Mitglieder verpflichten sich, die Tiere nach der gültigen Tierschutzgesetzgebung zu halten und seuchenverdächtige Tiere dem Bestandestierarzt zu melden.
- 2.6 Der Mitgliederbeitrag wird aufgrund der im Zeitpunkt der Rechnungsstellung beim BGK registrierten Tierzahl (> 6 Monate) erhoben.
- 2.7 Die Dienste des BGK können auch von Nicht-Mitgliedern beansprucht werden, sofern sie für die Kosten aufkommen (BGKV Art. 7.3).

3. Programme des BGK

- 3.1 Die Mitgliedschaft umfasst das Grundprogramm und allfällig weitere Gesundheitsprogramme.
- 3.2 Das Grundprogramm umfasst die Beratung und Hilfestellung bei Bestandesproblemen und die mögliche Übernahme von Untersuchungskosten nach vorgängiger Absprache. Die Auslagen für diese Untersuchungen fallen unter die «anrechenbaren Kosten» gemäss BGKV Art. 4b. Im Grundprogramm sind ferner enthalten, regelmässige Information durch die Fachzeitschrift „Forum Kleinwiederkäuer“, sowie die Möglichkeit zu einem vergünstigten Tarif an vom BGK organisierten Kursen und Vorträgen teilzunehmen.
- 3.3 Weitere Gesundheitsprogramme können gegen separate Bezahlung gebucht werden. Grundsätzlich wird zwischen **Sanierungs- Bekämpfungs- und Überwachungsprogrammen** unterschieden. Ein **Sanierungsprogramm** strebt die Ausrottung einer Krankheit in den beteiligten Betrieben an. Ein **Bekämpfungs- oder Überwachungsprogramm** hat zum Ziel, die durch eine Krankheit verursachten wirtschaftlichen Schäden in Beständen tief zu halten. Die Auslagen der vorgesehenen Untersuchungen in den Gesundheitsprogrammen fallen unter die «anrechenbaren Kosten» gemäss BGKV Art. 4b.
- 3.4 Mit der Teilnahme an einem Gesundheitsprogramm bekundet ein Mitglied auch sein Einverständnis damit, dass der BGK gesundheitsrelevante Daten weitergeben kann.
- 3.5 Zusätzlich zum Grundprogramm bietet der BGK folgende **Gesundheitsprogramme** an:

Sektion Hirsche und Sektion Neuweltkameliden:

- Parasiten-Überwachungsprogramm

Sektion Milchschafe und Sektion Schafe:

- Parasiten-Überwachungsprogramm
- Maedi-Visna-Sanierungsprogramm der Schafe
- Moderhinke-Bekämpfungsprogramm der Schafe

Sektion Ziegen:

- Parasiten-Überwachungsprogramm
- Pseudotuberkulose-Bekämpfungsprogramm der Ziegen
- Pseudotuberkulose-Sanierungsprogramm der Ziegen

- 3.6 Die Gesundheitsprogramme sind in Technischen Weisungen geregelt.
- 3.7 Weitere Gesundheitsprogramme können auf Antrag der Sektionen vom Vorstand beschlossen werden.
- 3.8 In Rücksprache mit der Sektionsleitung kann sich ein Betrieb an einem Gesundheitsprogramm einer anderen Sektion anschliessen, sofern er die Anforderungen an die Betriebsführung einhält.

4. Betriebsstatus, Anerkennung, Entzug der Anerkennung

- 4.1 Der Betriebsstatus weist den derzeitigen Gesundheitszustand einer Herde bezüglich einer bestimmten Krankheit aus. Er wird aufgrund von Untersuchungen in regelmässigen Abständen zugeteilt und lässt damit Aussagen über die Entwicklung des Gesundheitszustandes der Herde zu. Die Status-Einteilung wird für jedes Gesundheitsprogramm in den Technischen Weisungen definiert.
- 4.2 Im Zusammenhang mit dem Tierverkehr hilft der jeweilige Betriebsstatus, das Risiko einer Ansteckung gesunder Tiere und die Verbreitung von Krankheiten zu verhindern.
- 4.3 Die Zuteilung oder der Entzug eines Betriebsstatus wird durch die Geschäftsstelle vollzogen.
- 4.4 Der Betriebsstatus wird durch die Geschäftsstelle entzogen, wenn das BGK-Mitglied seinen Verpflichtungen nicht nachkommt oder gegen diese verstösst.
- 4.5 Rekurse sind innert 30 Tagen nach Zuteilung eines Betriebsstatus schriftlich an die Geschäftsstelle zu richten.
- 4.6 Der zuständige Sektionsausschuss behandelt Rekurse innert 60 Tagen und entscheidet endgültig. Ein Rekurs hat keine aufschiebende Wirkung.

5. Datenbank

- 5.1 Die Geschäftsstelle führt eine Datenbank mit den Betriebsdaten ihrer Mitglieder, aus welcher jederzeit der aktuelle Betriebsstatus ersichtlich ist. Das Mitglied hat jederzeit das Recht, seine gespeicherten Daten einzusehen.
- 5.2 Das Bundesamt für Lebensmittelsicherheit und Veterinärwesen und die kantonalen Veterinärämter erhalten jederzeit Auskunft über alle gespeicherten gesundheitsrelevanten Daten.
- 5.3 Die Geschäftsstelle ist berechtigt, auf Anfragen von allgemeinem Interesse (insbesondere Schauen, Märkte, Alpungen, Kontrollen) BGK-Mitgliedern gegenüber Auskunft über im Rahmen der Gesundheitsprogramme erhobene gesundheitsrelevante Daten zu geben.
- 5.4. Die Geschäftsstelle ist berechtigt, mit dem Einverständnis des BGK-Mitglieds den aktuellen Betriebsstatus für ein Gesundheitsprogramm auf der Homepage des BGK zu publizieren.

5.5 Die Geschäftsstelle gibt gegenüber Dritten keine Auskunft über Daten, die nicht im Rahmen der Gesundheitsprogramme erhoben worden sind.

6. Bestandestierarzt

- 6.1 Jeder BGK-Betrieb bezeichnet einen Bestandestierarzt.
- 6.2 Mit der Teilnahme an einem Gesundheitsprogramm bekundet ein Mitglied auch sein Einverständnis damit, dass der BGK den Bestandestierarzt informiert und für Abklärungen einbezieht.

7. Schauen, Ausstellungen, Märkte und Alping

- 7.1 Die Geschäftsstelle kann, wo dies für den Erfolg eines Gesundheitsprogrammes erforderlich ist, mit den Kantonen oder anderen zuständigen Organisationen das Zuchtschauwesen, die Ausstellungen und Märkte sowie die Alping für die BGK-Betriebe regeln.

8. Schlussbestimmungen

- 8.1 Dieses BGK-Reglement ist an der Vorstandssitzung vom 19. Juni 2018 in Niederönz angenommen worden und ersetzt alle früheren Versionen.

Niederönz,

Die Präsidentin des BGK:

.....
Diana Camenzind, Amsoldingen

Der Geschäftsführer des BGK:

.....
Raymond Miserez, Kirchlindach